



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Lüneburg**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Postfach 28 60, 21318 Lüneburg

FINGEGANGEN

31. März 2016

Panasonic Industrial
Devices Europe GmbH
Zeppelinstr. 19
21337 Lüneburg

Bearbeiter/in:
Herr Biermann

joerg.biermann@gaa-lg.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
LG008018392-21 bi

Durchwahl
04131/15-1433

Lüneburg
24.03.2016

Bescheid über die Zertifizierung von Unternehmen
gemäß § 6 Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)

Ausstellungsnummer: LG008018392-21 bi

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem Betrieb wird das Zertifikat gemäß § 6 Chemikalien-Klimaschutzverordnung (Chem-KlimaschutzV) erteilt.

Ihr Betrieb ist berechtigt, zertifizierungspflichtige Tätigkeiten der **Kategorie II** wie Installation, Instandhaltung und Wartung sowie Stilllegung und Reparatur an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen entsprechend Artikel 2 der Durchführungs-VO (EU) 2015/2067 durchzuführen.

Ihr Betrieb ist **nicht** berechtigt, Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern durchzuführen.

Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- Antrag auf Zertifizierung vom 26.02.2016
- Sachkundebescheinigungen für die aufgeführte Person
- Auflistung technischer Geräte.

Seite 1 von 4

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Allgemeines

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn im Betrieb keine Mitarbeiter mehr über Sachkundebescheinigungen der Kategorie II verfügen.

Mit dem Zertifikat in Kategorie II dürfen folgende Tätigkeiten ausgeübt werden:

- Dichtheitskontrolle von Anlagen mit 3 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr und von Anlagen mit 6 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr in hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind, sofern in den Kältemittelkreislauf, der fluorierte Treibhausgase enthält, nicht eingegriffen wird,
- Rückgewinnung, Installation, Reparatur, Instandhaltung oder Wartung und Stilllegung, sofern sie Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen mit weniger als 3 kg fluorierten Treibhausgasen oder, soweit es sich um hermetisch geschlossene Systeme handelt, die als solche gekennzeichnet sind, mit weniger als 6 kg fluorierte Treibhausgase betreffen.

Kategorie II schließt die Kategorien III und IV mit ein.)

Nachträglich können weitere Auflagen aufgenommen und bestehende Auflagen geändert werden.

Die Bescheinigung kann unter folgenden Voraussetzungen widerrufen werden:

- Es ergeben sich nachträglich Erkenntnisse, die zu einer Ablehnung des Antrags auf Zertifizierung des Betriebes geführt hätten.
- Es ergeben sich Erkenntnisse zur Nichteinhaltung von Auflagen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides.

Nachgewiesene Sachkunde

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014, Verordnung (EG) Nr. 303/2008 und § 5 Absatz 2 Satz 1 der ChemKlimaschutzV

Name des Sachkundigen	Geburtsdatum	Kategorie	Ausstellungsdatum	Ausstellende Institution
Burkhard Austerschulte	17.03.1975	Kategorie II	11.12.2015	Landesinnung Kälte-Klima-Technik KdöR Hessen-Thüringen/Baden-Württemberg

Verantwortlicher im Betrieb:

Udo Bachsmann

II. Nebenbestimmungen

1. Eingesetzte Personen

Jeder Wechsel der zur Installation, Wartung und Instandhaltung sowie Stilllegung und Reparatur eingesetzten Personen ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg umgehend zu melden. Sachkundebescheinigungen sind in Kopie beizufügen.

Die Änderung der Zertifizierung ist entsprechend zu beantragen.

2. Änderungen

Jede Änderung der Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderungen des Namens, der Rechtsform, des Firmensitzes) ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg mindestens 14 Tage vor Wirksamwerden anzuzeigen.

Die Änderung der Zertifizierung ist entsprechend zu beantragen.

3. Vorlage des Bescheides

Eine Kopie dieses Bescheides sowie ggf. erfolgter Änderungsbescheide ist bei der Durchführung der zertifizierten Tätigkeiten mitzuführen und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

III. Hinweise

Gemäß Anschreiben und Antragsformular erfolgte der Antrag nur für Arbeiten an Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen. Auch wurde die Sachkunde nur für Tätigkeiten an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen nachgewiesen.

Erweiterungen des Arbeitsfeldes (z. B. auf Brandschutzsysteme) bedürfen einer erneuten Antragstellung in Verbindung mit der Vorlage entsprechender Sachkundenachweise.

Dem genannten sachkundigen Mitarbeiter ist die zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderliche und im Antrag benannte technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

Im Falle von Dichtheitsprüfungen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014 ist sicherzustellen, dass der sachkundige Mitarbeiter hinsichtlich dieser Tätigkeiten keinen Weisungen unterliegt (§ 5 (1) Ziffer 5 ChemKlimaschutzV).

Bei Tätigkeiten beim Betreiber ortsfester Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass die Anlagen nach Reparatur eines Lecks innerhalb eines Monats auf Dichtheit kontrolliert werden, um zu bestätigen, dass die Reparatur wirksam war (Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014).

Werden fluorierte Treibhausgase im Zuge von Wartung oder Reparatur zurückgenommen, so sind über Art und Menge der zurückgenommenen oder entsorgten Stoffe und Zubereitungen sowie über deren Verbleib Aufzeichnungen zu führen.

Die Aufzeichnungen sind nach ihrer Erstellung mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (§ 4 Absatz 3 ChemKlimaschutzV in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014).

IV. Verwaltungskosten

Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten erhoben, die dem beiliegenden Kostenfestsetzungsbescheid zu entnehmen sind.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, einzulegen.

Im Auftrage



Jörg Biermann

Anlage

Kostenfestsetzungsbescheid
Zertifikat

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 517/2014 der europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006;

Verordnung (EG) 303/2008 vom 02. April 2008 in Verbindung mit der Entsprechungstabelle in der Durchführungs-VO (EU) 2015/2067 vom 17. November 2015;

Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriierter Treibhausgase (ChemKlimaschutzV) vom 02. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139) in der derzeit geltenden Fassung.



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Lüneburg**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

**Betriebszertifizierung
gem. § 6 Chemikalien-Klimaschutzverordnung,
für Tätigkeiten an ortsfesten Kälteanlagen,
Klimaanlagen und Wärmepumpen
Kategorie II**

gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)
vom 02. Juli 2008

wird der

**Panasonic Industrial
Devices Europe GmbH
Zeppelinstr. 19
D 21337 Lüneburg**

die Anerkennung als zertifizierter Betrieb erteilt.

Ausstellungsnummer: LG008018392-21 bi

Der Betrieb ist berechtigt folgende Tätigkeiten der Kategorie II an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen einschließlich deren Kreisläufen vorzunehmen:

- Installation, Instandhaltung und Wartung
- Dichtheitskontrollen
- Rückgewinnung fluorierter Treibhausgase
- Stilllegung und Reparatur.

Diese Tätigkeiten dürfen nur durch Mitarbeiter mit einer Sachkundebescheinigung gem. § 5 Abs. 2 Chemikalien-Klimaschutzverordnung ausgeübt werden.

Lüneburg, den 24.03.2016

Dipl.-Ing. Jörg Biermann



